

Number 5

Working Paper Series by the University of Applied Sciences of bfi Vienna



Europäischer Steuerwettbewerb, Basel II und IAS/IFRS

Die Steuerreform 2004/05 im Lichte aktueller
wirtschaftspolitischer Herausforderungen

August 2004

Thomas Wala

Fachhochschule des bfi Wien

Leonhard Knoll

Universität Würzburg

Stephanie Messner

Fachhochschule des bfi Wien

Stefan Szauer

Steuerberater in Wien

Inhalt

Abstract (Deutsch/Englisch)	5
1. Einleitung	7
2. Europäischer Steuerwettbewerb.....	7
3. Steuerharmonisierung auf Basis der IAS/IFRS	10
4. Eigenkapitalstärkung und Basel II	14
5. Betriebswirtschaftliche Anmerkungen zur Steuerreform 2004	17
5.1. Die Tarifreform im Lichte der Flat-Tax-Debatte	17
5.2. Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne	19
5.3. Steueramnestie	21
5.4. Steuervereinfachung	21
5.5. Gruppenbesteuerung	22
6. Abschließende Bemerkungen.....	23

Abstract

In this paper the authors analyse the Austrian tax reform 2004/05 against the background of the current economic developments. In particular three current economic developments are highlighted which are expected to affect the Austrian system of company taxation to a great extent: the increasing tax competition in Europe, the new minimum capital requirements for banks outlined in Basel II, and the rapidly progressing internationalisation of accounting standards. The authors argue that many of the problems with which the Austrian fiscal policy is confronted can be solved by introducing an interest adjusted corporate income tax (allowance for corporate equity). On the one hand the increase of the equity ratio which is expected after the implementation of this financing-neutral system of taxation would lead to a better rating of Austrian companies and, thus, reduce their credit costs. On the other hand it might also alleviate anxieties that a higher distribution of company profits caused by an earlier realization of profits in accordance with international accounting standards (IAS/IFRS) could result in the depletion of Austrian companies' equity capital and, thus, endanger the position of creditors. Finishing their analysis the authors call for a radical simplification of the current tax system, which has become so complicated that, nowadays, it can only be understood by experts.

In der vorliegenden Arbeit wird die Steuerreform 2004/05 vor dem Hintergrund aktueller wirtschaftspolitischer Entwicklungen einer kritischen Würdigung unterzogen. Als aktuelle wirtschaftspolitische Entwicklungen, von welchen Auswirkungen insbesondere auf das österreichische System der Unternehmensbesteuerung zu erwarten sind, werden in dieser Arbeit der derzeit in Europa stattfindende Steuerwettbewerb, die neuen Eigenkapitalunterlegungsvorschriften für Banken (Basel II) sowie die fortschreitende Internationalisierung der externen Rechnungslegung (IAS/IFRS) identifiziert. Es wird gezeigt, dass viele der sich dem österreichischen Steuergesetzgeber stellenden Herausforderungen durch die Umstellung auf eine zinsbereinigte Gewinnsteuer (Allowance for Corporate Equity) bewältigt werden können. Die durch die Einführung dieses finanzierungsneutralen Steuersystems zu erwartende Anhebung der Eigenkapitalquoten österreichischer Unternehmen würde einerseits zu einem besseren Rating österreichischer Unternehmen führen und damit deren Kreditkosten senken. Andererseits könnte Bedenken entgegengetreten werden, nach denen höhere Ausschüttungen aufgrund einer nach internationalen Rechnungslegungsstandards früher stattfindenden Gewinnrealisierung zu einer Aufzehrung des Eigenkapitalpolsters und damit zu einer Gefährdung von Gläubigerpositionen führen könnte. Schließlich wird in dieser Arbeit auch eine radikale Vereinfachung der nur noch für Experten verständlichen Steuernormen gefordert.

1. Einleitung

Mit der Steuerreform 2004/05 verfolgt die österreichische Bundesregierung mehrere **Ziele** gleichzeitig. Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 34% auf 25% sowie die Einführung einer Gruppenbesteuerung sollen zunächst die internationale Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich und damit zahlreiche inländische Arbeitsplätze gesichert werden. Durch die bereits im Rahmen der ersten Etappe der Steuerreform 2004/05 eingeführte Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne wird weiters eine Verbesserung der Eigenkapitalbasis von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) angestrebt. Schließlich soll durch einen neuen Durchschnittsteuersatztarif ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuersystems geleistet werden.¹ Eine zunächst angekündigte Steueramnestie, von welcher man sich aufgrund einer Reintegration vormaliger Steuerhinterzieher eine Erhöhung des Steueraufkommens versprach, wurde nicht umgesetzt.

Der vorliegende Beitrag soll die wichtigsten im Rahmen der Steuerreform 2004/05 beschlossenen Regelungen im Lichte aktueller **wirtschaftspolitischer Herausforderungen** beleuchten. Eine Herausforderung stellt zunächst der europäische Standortwettbewerb dar, welcher zuletzt insbesondere durch massive Steuersenkungsschritte der neuen EU-Beitrittsländer angeheizt wurde. Weitere Herausforderungen resultieren aus den unter dem Begriff „Basel II“ bekannt gewordenen neuen Eigenkapitalunterlegungsvorschriften für Banken sowie aus der sogenannten IAS-Verordnung der EU, welche kapitalmarktnotierte Mutterunternehmen ab 2005 zu einer Bilanzierung nach IAS/IFRS verpflichtet. In dieser Arbeit wird die Ansicht vertreten, dass der österreichische Steuergesetzgeber die angesprochenen Herausforderungen im Rahmen der Steuerreform 2004/05 nur unzureichend bewältigt hat.

2. Europäischer Steuerwettbewerb

Innerhalb Europas setzt sich der Trend zur Senkung der Körperschaftsteuersätze fort.² Angeheizt wurde der **europäische Steuerwettbewerb** zuletzt insbesondere durch Tarifsenkungen in den osteuropäischen Beitrittsstaaten, wo Unternehmensgewinne derzeit im Schnitt nur mit 19,7% besteuert werden, und weitere Steuersenkungen bereits beschlossen sind.³ Derzeit prominentestes Beispiel für eine Steuersenkung in Zentral- und Osteuropa ist die **Slowakei**.⁴ Zweck dieser Reform ist laut slowa-

¹ Vgl. o.V., Zukunft sichern! Größte Steuerreform der 2. Republik wird Gesetz, Presseinformation des Bundesministeriums für Finanzen vom 05. Mai 2004; vgl. weiters o.V., Steuerreform 2005: Ein Meilenstein für den österreichischen Arbeits- und Wirtschaftsstandort, Presseinformation des Bundesministeriums für Finanzen vom 05. Mai 2004.

² Vgl. o.V., Capital Income Taxation in Europe, in: CESifo DICE Report, 1/2004, S. 63 f.; vgl. auch *Trenkwalder*, Kampf um internationale Standortattraktivität – KPMG fordert Senkung der Körperschaftsteuer, KPMG-Presseinformation vom 18. Juli 2003, S. 1.

³ Ungarn will die Besteuerung von heute 16% auf 12% senken, Tschechien von 28% auf 24% und Zypern von 15% auf 10%. In Estland müssen Gewinne schon derzeit überhaupt nicht besteuert werden, wenn sie im Inland reinvestiert werden. Die Besteuerung ausgeschütteter Gewinne soll in Estland von heute 26% auf 20% zurückgefahren werden; vgl. o.V., EU: Streit um Mindeststeuer, in: WISU 2004, S. 701. Dabei wird den osteuropäischen Ländern von Seiten der Nettozahler in der EU (insb. Deutschland) vorgeworfen, dass deren Steuersenkungen insofern „unfair“ seien, als diese durch Fördergelder der EU mitfinanziert würden; vgl. o.V., EU-Erweiterung – Steuerwettbewerb erhitzt die Gemüter, in: Die Presse vom 19. April 2004, S. 15.

⁴ Zur Einführung der 19%igen Flat Tax in der Slowakei vgl. *Blahova*, 19% Flat Tax in der Slowakei, in: SWI 2004, S. 34 ff. sowie *Feith/Barcajova*, Standortverlagerung in die Slowakei aus steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht, in: SWI 2004, S. 141 ff.

kischer Regierung, die steuerliche Standortattraktivität für ausländische Investoren zu erhöhen, das Steuersystem zu vereinfachen und Ungerechtigkeiten durch ungerechtfertigte Be- bzw. Entlastungen bestimmter Gruppen zu reduzieren. Die Einkommen aller Wirtschaftssubjekte werden mit 19% besteuert (Flat Tax), und es werden zugleich die Bestimmungen für die Ermittlung der Steuerbasis für alle vereinheitlicht. Alle Einkommen sollen auf dem Weg von ihrer Entstehung zur Verwendung nur einmal besteuert werden, daher werden entnommene Gewinne und Dividenden, aber auch Erbschaft und Schenkung künftig nicht zu versteuern sein (Prinzip der Einmalbesteuerung).⁵ „*To sum up, companies located in Slovakia will benefit from both the lower tax rate and cost savings related to book-keeping and administration.*“⁶

Insbesondere mit der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 34% auf 25% ab 2005 reagiert die österreichische Bundesregierung auf den europaweiten Steuerwettbewerb. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ausgeschüttete Gewinne in Österreich nach wie vor auch der 25%igen **Kapitalertragsteuer** unterliegen, woraus sich eine gesamte Steuerbelastung von 43,75% errechnet.⁷

Werden bei der Beurteilung der Steuerlast zusätzlich auch die vom Vorsichtsprinzip geprägten Regelungen zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes berücksichtigt, schneidet Österreich im EU-Vergleich allerdings schon heute deutlich besser ab als im Falle eines bloßen Vergleiches der tariflichen Körperschaftsteuersätze. Bei einer Auswertung der wichtigsten empirischen Studien zur effektiven Unternehmenssteuerbelastung in Europa kommt *Schratzenstaller* zu dem Ergebnis: „*Die faktische effektive Steuerbelastung der Unternehmen ist somit in Österreich im internationalen Vergleich sehr niedrig. Die inländischen hypothetischen Steuersätze liegen nach den meisten Untersuchungen unter oder nahe dem EU-Durchschnitt. ... Die häufige Einschätzung, dass der Tarifsatz der Körperschaftsteuer in Österreich im internationalen Vergleich (vor allem gegenüber den Beitrittsländern) hoch sei, kann durch die betrachteten Maße der effektiven Steuerbelastung nicht bestätigt werden.*“⁸ In einer aktuellen Studie stellen *Hirschler/Finkenzeller* fest, dass aufgrund der Senkung des Körperschaftsteuertarifes die effektive Unternehmenssteuerbelastung in Österreich von derzeit 31,4% um insgesamt 8,3 Prozentpunkte auf 23,1% sinken wird. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass zwar auch nach der Steuerreform 2004/05 die durchschnittliche effektive Unternehmenssteuerbelastung in den meisten EU-Beitrittsstaaten niedriger sein wird als in Österreich, der steuerliche Vorteil der neuen Mitgliedstaaten jedoch künftig erheblich geringer ausfallen wird. *Hirschler/Finkenzeller* folgern daraus:

⁵ Vgl. *Holzhammer*, Steuern in CEE – Himmel auf Erden?, in: BA-CA-Report 6/2003, S. 22.

⁶ Vgl. *Lukas*, Slovak flat tax: more pain than gain?, in: wiiw-monthly report, 01/04, S. 3.

⁷ Vgl. *Bruckner/Achzet*, Die Eckpfeiler der 2. Etappe der großen Steuerreform 2004/05, in: ÖStZ 2004, S. 40 f.

⁸ *Schratzenstaller*, Zur Steuerreform 2005, in: WIFO-Monatsberichte 2003, S. 888 f. Auch *Winner* kommt zu dem Ergebnis: „*Aus den empirischen Ergebnissen lassen sich folgende steuerpolitische Rückschlüsse ziehen: Österreich ist in steuerpolitischer Hinsicht ein günstiger Unternehmens- und Investitionsstandort. Allerdings sind immer noch Verletzungen der Investitions- und Finanzierungsneutralität zu beklagen.*“, *Winner*, Die effektive Steuerbelastung österreichischer Unternehmen, in: ÖStZ 1999, S. 517.

„Für österreichische Unternehmen sinkt der Anreiz erheblich, Investitionen allein aus steuerlichen Gründen nach Osteuropa zu verlagern.“⁹

Andererseits wird in der Literatur immer wieder betont, dass es in erster Linie die nominalen Steuertarife sind, die eine wichtige **Signalfunktion** für die internationale Standortentscheidung von Unternehmen haben.¹⁰ Insofern ist die im Zuge der Steuerreform 2004/05 durchgeführte Senkung des Körperschaftsteuertarifes bei gleichzeitiger Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (Abschaffung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung gem. § 11 öEStG sowie Abschaffung der Übertragung stiller Reserven gem. § 12 öEStG im Geltungsbereich des KStG) positiv zu bewerten, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass trotz de-facto günstiger Investitionsbedingungen aufgrund eines im internationalen Vergleich hohen tariflichen Körperschaftsteuersatzes zu wenig in Österreich investiert wird.¹¹

Tatsache ist, dass der Produktionsfaktor Kapital sehr mobil ist und einer hohen Besteuerung der Kapitalerträge durch internationale Standortverlagerung relativ leicht ausweichen kann. In der Folge wird die Steuerbelastung des Finanz- und Realkapitals langfristig zwangsläufig niedriger sein als jene der Arbeit.¹² Dies kann zu Konflikten mit dem Ziel einer „gerechten“ **Verteilung der Steuerlast** führen.¹³ Einer solchen Befürchtung können allerdings die beiden folgenden Argumente gegenübergestellt werden:

- Eine Senkung der Steuersätze auf die Erträge von Finanz- und Realkapital leistet einen Beitrag zur Stärkung des heimischen **Wirtschaftsstandortes**: Es werden wichtige Impulse für Betriebsansiedlungen und Betriebsneugründungen gesetzt und darüber hinaus Betriebsabwanderungen ins Ausland verhindert. Die Attraktivierung des heimischen Wirtschaftsstandortes fördert somit auch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Schön führt dazu aus: *„Wir haben die Wahl: Entweder bleibt es bei einer formalen Gleichbehandlung von Arbeitseinkünften und Kapitaleinkünften, welche in ihrer Konsequenz das Kapital vertreibt, damit zugleich mittelbar das Lohnniveau senkt und auch das Bruttosozialprodukt und Steueraufkommen schwächt; oder wir entschließen uns für eine formale Besserstellung von Kapitalerträgen, welche das Kapital im Land hält, damit die Nachfrage nach Arbeit erhöht, indirekt das Lohnniveau verbessert und über das gesteigerte Bruttosozialprodukt mittelbar auch das Steueraufkommen sichert. Müssen wir nicht anerkennen, dass eine Steuersatzdifferenzierung zwischen Kapitalerträgen und Arbeitserträgen ... nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit gebrandmarkt werden darf, sondern als sachgerechte Abbildung der ökonomischen Lage akzeptiert werden muss, ...“*¹⁴
- Weiters ist eine durch den internationalen Steuerwettbewerb beschleunigte Reduzierung der Besteuerung von Erträgen aus in Form von Finanzkapital gesparten bzw. in Form von Sachkapital

⁹ Hirschler/Finkenzeller, Die Auswirkungen der Steuerreform 2005 auf den Unternehmensstandort Österreich. Ein quantitativer Belastungsvergleich mit den EU-Beitrittsstaaten; in: ÖStZ 2004, S. 254.

¹⁰ Vgl. o.V., Steuerreform 2005: Standortvorteil für Österreich?, in: diskurs 2/2004, S. 57; vgl. auch Wagner, Welche Kriterien bestimmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Methoden steuerlicher Gewinnermittlung?, in: BFuP 2000, S. 195.

¹¹ Vgl. Schratzenstaller, Zur Steuerreform 2005, in: WIFO-Monatsberichte 2003, S. 889.

¹² Vgl. Schön, Steuergesetzgebung zwischen Markt und Grundgesetz, in: StuW 2004, S. 72.

¹³ Vgl. o.V., Steuerreform 2005: Standortvorteil für Österreich?, in: diskurs 2/2004, S. 57.

¹⁴ Vgl. Schön, Steuergesetzgebung zwischen Markt und Grundgesetz, in: StuW 2004, S. 73 f.

tal investierten Mitteln nach Ansicht der Verfasser auch aufgrund von Gerechtigkeitsüberlegungen zu begrüßen. Denn die „... *Ersparnis ist steuerlich doppelt belastet, weil sie zum einen aus versteuertem Einkommen zu tätigen ist, und zum anderen die Erträge der Ersparnis wiederum der Besteuerung unterliegen. Der Konsum dagegen ist steuerlich nur einfach belastet, da er zwar genau wie die Ersparnis aus versteuertem Einkommen zu tätigen ist, aber dann im Gegensatz zur Ersparnis keine weiteren Steuerzahlungen nach sich zieht.*“¹⁵ Aufgrund dieser Doppelbelastung des Sparens kommt es zu einer steuerlichen Diskriminierung derjenigen Bürger, die zukünftigen Konsum höher bewerten als heutigen Konsum, worin ein Verstoß gegen die **horizontale Steuer-gerechtigkeit** erblickt werden kann.¹⁶ Auf Unternehmensebene kann die somit zu fordernde Steuerfreistellung von marktüblichen Zinserträgen durch einen Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen vom mittels traditionellem Reinvermögensvergleich ermittelten Gewinn erreicht werden. Auf die damit angesprochene **zinsbereinigte Gewinnsteuer** wird weiter unten noch eingegangen, da dieses innovative Besteuerungsmodell noch einige weitere wichtige Vorzüge aufweist.¹⁷

- Des Weiteren „... *ist nicht zu erwarten, dass der Steuerwettbewerb die Körperschaftsteuersätze innerhalb der EU schließlich gegen Null treiben würde. Denn Unternehmen berücksichtigen bei ihren Investitionsentscheidungen nicht nur Steuern und Abgaben als solche, sondern zudem das öffentliche Leistungsangebot in Form einer gut ausgebauten Infrastruktur und eines funktionstüchtigen Bildungssystems. Wenn höhere Steuern durch anderweitige Standortvorteile ausgeglichen werden, findet ein Unterbietungswettbewerb schnell seine Grenzen, es sei denn, andere Volkswirtschaften bieten die gleichen Standortvorteile bei einer geringeren Belastung, weil die Effizienz in der Bereitstellung öffentlicher Güter dort größer ist. So gesehen ... erhalten die Steuern im Steuerwettbewerb mehr und mehr den Charakter von Äquivalenzsteuern, also letztlich Preise oder Gebühren für staatliche Leistungen.*“¹⁸ Schließlich wird die in den **Maastricht-Kriterien** enthaltene Verpflichtung zu einem ausgeglichenen Staatsbudget verhindern, dass die EU-Länder auf zu viele Einnahmen aus der Körperschaftsteuer verzichten können.¹⁹

3. Steuerharmonisierung auf Basis der IAS/IFRS

Am 19.06.2002 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) ver-

¹⁵ *Kruschwitz/Schneider/Husmann*, Investitionsneutrale Steuersysteme vor dem Hintergrund der Diskussion um Einkommen oder Konsum als Steuerbemessungsgrundlage, in: *WiSt* 2003, S. 394.

¹⁶ Vgl. z.B. *Dorenkamp*, Unternehmenssteuerreform als partiell nachgelagerte Besteuerung, in: *StuW* 2000, S. 125 f.

¹⁷ Aufgrund der Verzinsung des gebundenen Eigenkapitals mit einem die erwartete Inflationsrate beinhaltenden nominellen Zinssatz ist z.B. auch sichergestellt, dass keine nur auf die Geldwertverschlechterung zurückzuführenden „**Scheingewinne**“, denen kein Mehr an allgemeiner Kaufkraft gegenübersteht, besteuert werden und damit seitens des Fiskus nicht in die reale Vermögenssubstanz der Unternehmen eingegriffen wird; vgl. *Seicht*, Das ignorierte Problem der Besteuerung und Ausschüttung von Scheingewinnen, in: *RWZ* 2003, S. 329 f. Zu den theoretischen Grundlagen der zinsbereinigten Gewinnsteuer sowie einem Vergleich mit anderen in der aktuellen betriebswirtschaftlichen und finanzwissenschaftlichen Literatur diskutierten Steuerreformmodellen vgl. z.B. *Kruschwitz/Schneider/Husmann*, Investitionsneutrale Steuersysteme unter Sicherheit, in: *WiSt* 2003, S. 330 ff.

¹⁸ Vgl. *Franz*, Finanzpolitik im internationalen Standortwettbewerb, o.Q., S. 3 f.

¹⁹ Vgl. *Holzhaecker*, Steuern in CEE – Himmel auf Erden?, in: *BA-CA-Report* 6/2003, S. 22.

abschiedet, welche kapitalmarktnotierte Mutterunternehmen dazu verpflichtet, für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.05 beginnen, ihre Konzernabschlüsse nach **IAS/IFRS** aufzustellen. Über dieses Kernstück hinaus sieht die IAS-Verordnung Wahlrechte vor, die IAS/IFRS auch für alle anderen Konzernabschlüsse vorzuschreiben bzw. zu erlauben, sowie sie für die Einzelabschlüsse aller Unternehmen vorzuschreiben bzw. zu erlauben.²⁰ Derzeit steht insbesondere noch nicht fest, wie der österreichische Gesetzgeber das Wahlrecht bezüglich der Anwendung von IAS/IFRS im Einzelabschluss ausüben wird. Im mittlerweile vorliegenden **Entwurf eines Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2004** wird allerdings vorgeschlagen, die Möglichkeit einer Aufstellung des Einzelabschlusses nach IAS/IFRS nicht in Anspruch zu nehmen.²¹ Dabei würden für eine verpflichtende Anwendung der IAS/IFRS auch im Einzelabschluss unter anderem folgende Gründe sprechen:²²

- Durch einheitliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den Einzel- und den Konzernabschluss kann der Aufwand für die Aufstellung einer für **Konsolidierungszwecke** adaptierten Handelsbilanz (HB II) für alle zu konsolidierenden Tochterunternehmen erheblich reduziert werden.²³
- Da man bei den IAS/IFRS grundsätzlich davon ausgehen kann, dass sie zu Abschlüssen führen, die einen höheren Informationswert aufweisen als solche, die nach kontinentaleuropäischen Rechnungslegungsnormen aufgestellt sind, würde eine verbreitete Anwendung der IAS/IFRS eine **Harmonisierung von externem und internem Rechnungswesen** begünstigen.²⁴ Ein Einzelabschluss nach IAS/IFRS kann somit gleichzeitig als operatives Steuerungsinstrument für den Kaufmann dienen und eine wertorientierte Unternehmensführung unterstützen.²⁵ Sowohl das in diesem als auch das im vorangegangenen Gliederungspunkt angeführte Argument sollten langfristig eine erhebliche Kostenreduktion im gesamten Rechnungswesen ermöglichen.²⁶ Wenn auch die steuerliche Gewinnermittlung unter Beibehaltung des Maßgeblichkeitsprinzips gemäß § 5 Abs. 1 öESTG an den IAS-Einzelabschluss anknüpfen würde (dazu noch weiter unten), könnte eine solche Kostenreduktion noch deutlich höher ausfallen.²⁷

²⁰ Vgl. ausführlich *Kirsch*, Zur Frage der Umsetzung der Mitgliedstaatenwahlrechte der EU-Verordnung zur Anwendung der IAS/IFRS, in: WPg 2003, S. 275; vgl. weiters *Van Hulle*, Von den Bilanzrichtlinien zu International Accounting Standards, in: WPg 2003, S. 976 f.

²¹ Vgl. Bundesministerium für Justiz, Entwurf eines Rechnungslegungsgesetzes 2004 - Erläuterungen, S. 2 ff. Der Gesetzesentwurf samt Erläuterungen steht auf der Webseite des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht bzw. als Download zur Verfügung.

²² Vgl. ausführlich *Haller*, IFRS für alle Unternehmen – Ein realisierbares Szenario in der Europäischen Union?, in: KoR 2003, S. 414 f.

²³ Vgl. *Perlitz*, Internationales Management, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 566.

²⁴ Vgl. *Auer*, Buchhaltung – Bilanzierung – Analyse, 3. Aufl., Wien 2003, S. 31 f.; ebenso *Barth/Barth*, IAS/IFRS-Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung, in: WISU 2004, S. 74 ff.; abwägend hingegen *Hebeler*, Harmonisierung des internen und externen Rechnungswesens, in: StuB 681, S. 684 f.

²⁵ Der von zahlreichen Unternehmen zur Performance-Messung verwendete **Economic Value Added** (EVA) beruht ebenfalls auf einem Abzug fiktiver Eigenkapitalzinsen vom traditionell ermittelten Gewinn, so dass bei Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer Steuerungs- und Besteuerungsgröße in einer (Residual-)Gewinngröße zusammenfallen könnten.

²⁶ Vgl. *Böcking*, IAS für Konzern- und Einzelabschluss?, in: WPg 2001, S. 1439.

²⁷ Empirische Studien zeigen, dass in der Praxis der Wunsch nach einer **Einheitsbilanz** gegeben ist. 2/3 der österreichischen Unternehmen erstellen Einheitsbilanzen, indem sie wesentliche Wahlrechte in der Handelsbilanz steuerrechtskonform ausüben; vgl. *Berti/Greimel/Klostermann*, Das Maßgeblichkeitsprinzip und seine Auswirkungen auf die Erstellung von Handelsbilanzen, in: RWZ 2004, S. 111.

- Die Einheitlichkeit der Rechnungslegungsnormen vermeidet eine **Verwirrung der Jahresabschlussadressaten** durch die Offenlegung von auf unterschiedlichen Regelwerken (IAS/IFRS im Konzernabschluss versus öHGB im Einzelabschluss) basierenden und damit nur eingeschränkt vergleichbaren Jahresabschlussinformationen.

Gegen eine Übernahme der IAS/IFRS in den Einzelabschluss werden insbesondere folgende Argumente ins Treffen geführt, welche vor allem aus der **Zahlungsbemessungsfunktion** des Jahresabschlusses resultieren:

- Sehr allgemein wird den IAS/IFRS vorgehalten, dass sie tendenziell zu einer **früheren Gewinnrealisation** führen, und ein offen ausgeschütteter Bilanzgewinn jedenfalls von gutgläubigen Empfängern nicht mehr rückforderbar ist, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Gewinn tatsächlich nicht erzielt worden ist (Gläubigerschutz durch Kapitalerhaltung).²⁸
- Neben der Ausschüttungsbemessung kommt dem handelsrechtlichen Abschluss über das **Maßgeblichkeitsprinzip** auch die Funktion der Steuerbemessung zu.²⁹ Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim IASB um eine privatrechtliche, internationale Institution handelt, und der Gesetzgeber bei Aufrechterhaltung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes auf dessen Standards dynamisch verweisen müsste, bestehen im Hinblick auf die Heranziehung der IAS/IFRS für Besteuerungszwecke **verfassungsrechtliche Bedenken** (nullum tributum sine lege).³⁰
- Weiters wird befürchtet, dass das **Informationsziel der IAS/IFRS** beeinträchtigt werden könnte, wenn die IAS/IFRS maßgeblich für die steuerliche Gewinnermittlung wären. Womöglich würden sie dann mit Blick auf ihre steuerlichen Konsequenzen formuliert und ausgelegt. Das stünde freilich im Widerspruch zu dem Ziel der IAS/IFRS, die Kapitalgeber mit entscheidungsrelevanten Informationen zu versorgen.³¹

²⁸ Vgl. *Nowotny*, Internationale Rechnungslegungsstandards und Ausschüttungsbemessung, in: *Haller* (Hrsg.), Internationale Rechnungslegungsstandards für Österreich, Wien 2004, S. 148 sowie die dort zitierte Literatur. Z.B. müssen im IAS-Abschluss Entwicklungskosten für selbsterstellte Vermögensgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen aktiviert und mittels Abschreibung auf die Jahre der Nutzung verteilt (IAS 38) oder Gewinne für bestimmte Fertigungsaufträge entsprechend dem Leistungsfortschritt und nicht erst bei Abschluss des Auftrages realisiert werden (percentage of completion, IAS 11); vgl. *Barth/Stehr/Allmendinger*, Auswirkungen von Basel II auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen, in: *WISU* 2002, S. 1260.

²⁹ Zum Maßgeblichkeitsgrundsatz vgl. ausführlich *Wala*, Die Zukunft des Maßgeblichkeitsprinzips gemäß § 5 Abs. 1 öEStG vor dem Hintergrund einer internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung, Wien 1998.

³⁰ Vgl. *Haller*, IFRS für alle Unternehmen – Ein realisierbares Szenario in der Europäischen Union?, in: *KoR* 2003, S. 415; *Kahle*, Maßgeblichkeitsgrundsatz auf Basis der IAS?, in: *WPg* 2002, S. 187; *Herzig/Hausen*, Steuerliche Gewinnermittlung durch modifizierte Einnahmenüberschussrechnung – Konzeption nach Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips, in: *DB* 2004, S. 1.

³¹ Vgl. *Kahle*, Zur Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland – IAS im Einzel- und Konzernabschluss?, in: *WPg* 2003, S. 271; ebenso *Herzig/Bär*, Die Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung im Licht des europäischen Bilanzrechts, in: *DB* 2003, S. 5

- Schließlich wird argumentiert, die IAS/IFRS seien inhaltlich komplex und verursachten bei Ihrer Anwendung hohe **Abschlusserstellungskosten**, die insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den potenziellen Anwendungsnutzen bei weitem übersteigen würden.³²

Die Bedenken gegen die Anwendung der IAS/IFRS im Einzelabschluss bei Aufrechterhaltung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes ließen sich jedoch durch die Einführung einer **zinsbereinigten Gewinnsteuer** ausräumen. Es lässt sich nämlich zeigen, dass man im Falle eines Abzugs fiktiver Eigenkapitalzinsen unabhängig von den zur Anwendung kommenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften stets den gleichen Steuerbarwert ermittelt (Bewertungsneutralität). Die absolute Höhe dieses Steuerbarwerts wird somit ausschließlich durch den auf die steuerlichen Residualgewinne anzuwendenden Steuersatz determiniert, dessen Höhe jedoch durch den nationalen Steuergesetzgeber festgelegt werden kann.³³

Auch die nach Meinung mancher Autoren gegebene Überlegenheit des institutionellen Gläubigerschutzes nach öHGB gegenüber dem informationellen Gläubigerschutz nach IAS/IFRS relativiert sich bei Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer. Denn trotz einer durch das **Realisations- und Imparitätsprinzip** vorsichtig ermittelten Ausschüttungsrichtgröße weisen heimische Betriebe aufgrund der steuerlichen Bevorzugung der Fremdfinanzierung oftmals sehr geringe Eigenkapitalquoten auf, wodurch die Befriedigung von Gläubigeransprüchen in Krisenzeiten gefährdet ist. Da bei der zinsbereinigten Gewinnsteuer neben Fremdkapitalzinsen auch Eigenkapitalzinsen steuerlich abzugsfähig sind, handelt es sich bei dieser um ein **finanzierungsneutrales Besteuerungsmodell**, dessen Einführung trotz eines Verzichts auf restriktive bilanzielle Ausschüttungsbegrenzungen zu einem für die Gläubiger erfreulichen Anwachsen der Eigenkapitalausstattung österreichischer Unternehmen führen sollte.

Schließlich könnte das Argument, die Anwendung der IAS/IFRS stellen für kleine Unternehmen einen im Verhältnis zum Nutzen nicht rechtfertigbaren Aufwand dar, entkräftet werden, wenn das IASB jene Inhalte aus den einzelnen IAS/IFRS, welche auch für kleine, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen als relevant einzustufen sind, in einem eigenen Standard gut verständlich zusammenfassen würde. *„Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass alle für solche Unternehmen bestimmten Vorschriften aus den IFRS abgeleitet und in einem Standard verfügbar wären, wodurch sich eine vollständige und tiefgehende Beachtung (oder gar Kenntnis) der gesamten IFRS erübrigen würde.“* Ein in diese Richtung weisendes **Projekt „Small and Medium-Sized Entities“** ist bereits Bestandteil des Arbeitsprogramms des IASB, allerdings wurden bislang noch keine entsprechenden Beschlüsse gefasst.³⁴ Nicht in Form von Kapitalgesellschaften organisierte „Kleinstunternehmer“ (insb. Freiberufler und Min-

³² Vgl. *Haller*, IFRS für alle Unternehmen – Ein realisierbares Szenario in der Europäischen Union?, in: KoR 2003, S. 415; *Herzig/Bär*, Die Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung im Licht des europäischen Bilanzrechts, in: DB 2003, S. 4.

³³ Vgl. ausführlich *Wala*, Maßgeblichkeitsprinzip und zinskorrigierte Unternehmensbesteuerung: Ein Königsweg für Österreich?, in: RdW 2000, S. 618 ff. Auch die EU-Kommission tritt ausdrücklich für eine einheitliche Bemessungsgrundlage ein, die Harmonisierung der Steuersätze ist jedoch nicht ihr Ziel; vgl. o.V., EU: Streit um die Mindeststeuer, in: WISU 2004, S. 701.

³⁴ Vgl. *Bruns/Wiederhold*, IAS/IFRS für nicht kapitalmarktnotierte Unternehmen, in: *Haller* (Hrsg.), Internationale Rechnungslegungsstandards für Österreich, Wien 2004, S. 112; kritisch *Nowotny*, Internationale Rechnungslegungsstandards und Ausschüttungsbemessung, in: *Haller* (Hrsg.), Internationale Rechnungslegungsstandards für Österreich, Wien 2004, S. 155

derkaufleute) sollten allerdings auch künftig von der doppelten Buchführungspflicht befreit bleiben und stattdessen zu einer **Cash-Flow-Rechnung** verpflichtet werden, welche dann auch für Zwecke der Ertragsbesteuerung heranzuziehen wäre. Es lässt sich zeigen, dass eine Besteuerung von Einzahlungsüberschüssen zum gleichen Steuerbarwert führt wie eine Besteuerung von Residualgewinnen im Rahmen einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, so dass aus einem solchen Dualismus der Gewinnermittlung im Gegensatz zum gegenwärtigen System keine unterschiedliche Steuerbelastung resultiert.³⁵

Es ist zu betonen, dass die EU-Kommission eine möglichst breite Anwendung der IAS/IFRS unterstützt und konkrete Überlegungen angestellt hat, inwieweit die IAS/IFRS auch zu einer EU-weiten **Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage** herangezogen werden könnten.³⁶ Durch eine einheitliche Gewinnermittlung innerhalb der EU soll der Steuerwettbewerb auf die dann viel besser miteinander vergleichbaren nominellen Steuersätze beschränkt werden. Idealerweise könnten durch eine EU-weite Kombination von Bemessungsgrundlagenermittlung auf Basis der IAS/IFRS und Zinsbereinigter Gewinnsteuer die gegenwärtig äußerst inhomogenen Unternehmensbesteuerungskonzepte, welche aufgrund der daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen mit der Zielsetzung eines **gemeinsamen Binnenmarktes** wohl kaum zu vereinbaren sind, ein Ende finden. Eine entsprechende Initiative der österreichischen Bundesregierung auf EU-Ebene wäre daher zu begrüßen.

Die Umstellung auf eine zinsbereinigte Gewinnsteuer sollte sich zumindest teilweise durch einen Abbau der zahlreichen komplizierten und gleichheitsrechtlich ohnehin bedenklichen (z.B. Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 Z. 15 c öEStG)³⁷ Steuerprivilegien decken lassen, die in einem bewertungsneutralen Steuersystem ohnehin zu keiner Reduzierung des Barwerts der Steuerzahlungen mehr führen würden. Denkbar ist außerdem, dass während einer Übergangsphase der auf das Eigenkapital anzuwendende „Schutzzinssatz“ sukzessive an das Marktzinsniveau herangeführt wird, um die aus einer Systemumstellung potenziell resultierenden Steuerausfälle besser kontrollieren zu können. Abschließend sei noch erwähnt, dass die österreichische Bundesregierung ohnehin eine **Senkung der Abgabenquote auf unter 40%** bis spätestens 2010 plant.³⁸

4. Eigenkapitalstärkung und Basel II

Unter dem Begriff „**Basel II**“ werden jene Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zusammengefasst, welche in einigen Jahren nach ihrer europarechtlichen Verankerung Europäische Banken dazu verpflichteten werden, für ein nach dem Risiko gestaffeltes Verhältnis zwischen vergebenen Krediten und dem Eigenkapital der Bank zu sorgen (Eigenkapitalunterlegung). Diese der Si-

³⁵ Vgl. *Wala/Riener-Micheler*, Das österreichische Bilanzsteuerrecht im Lichte betriebswirtschaftlicher Neutralitätspostulate – Teil 1, in: ÖStZ 2000, S. 107 ff.

³⁶ Vgl. dazu das Konsultationspapier der Europäische Kommission, Die Anwendung der „International Accounting Standards“ (IAS) ab 2005 und ihre Implikationen für die Schaffung einer konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU, Februar 2003; vgl. auch *Janfermann*, IAS/IFRS für nicht kapitalmarktnotierte Unternehmen, in: *Haller* (Hrsg.), Internationale Rechnungslegungsstandards für Österreich, Wien 2004, S. 98 f.

³⁷ Vgl. *Mekis*, Die unbegründbare und gleichheitswidrige Steuerbegünstigung von Aktienoptionen für das Management, in: SWK 2001, S. T 62 ff.

³⁸ Die **Abgabenquote** (Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge in % des BIP betrug 2002 in Österreich 44,1% gegenüber 40,5% im EU-Durchschnitt; vgl. *Schratzenstaller*, Zur Steuerreform 2005, in: WiFO-Monatsberichte 2003, S. 882.

cherheit des Finanzsystems dienende Unterlegung von Krediten mit Eigenkapital führt freilich zu Auszahlungen bei der Bank, da deren Eigenkapitalgeber eine Gewinnbeteiligung (Dividende) erwarten. Wenn nun für Kreditnehmer mit einer durch ein externes oder internes **Rating**³⁹ festgestellten schlechteren (besseren) Bonität mehr (weniger) Eigenkapital unterlegt werden muss, wird sich dies künftig in einem entsprechend höheren (niedrigeren) Kreditzinssatz widerspiegeln.⁴⁰ Für Unternehmen mit schlechtem Rating kann Basel II folglich – trotz Abfederung durch Sonderbestimmungen für das Retail- und das Mittelstandssegment – eine merkliche Kreditverteuerung zur Folge haben.

Interne Ratings von Banken beruhen vor allem auf den Daten des externen Rechnungswesens, den Informationen rund um die Kontoführung sowie einer Einschätzung der Managementfähigkeiten der Verantwortlichen sowie des unternehmerischen Umfelds. Bei der Analyse des Jahresabschlusses hat sich dabei die besondere Bedeutung der Höhe des handelsrechtlichen **Eigenkapitals** als originäre Haftungs- und Verlustausgleichsposition für die Einschätzung der künftigen Zahlungsfähigkeit bereits deutlich herausgestellt.⁴¹

Vor diesem Hintergrund ist damit zu rechnen, dass kreditnachfragende Unternehmen versuchen werden, die im Zentrum der quantitativen Ratingauswertung stehenden Kennzahlen des Unternehmens (z.B. Eigenkapitalquote, Gesamtkapitalrentabilität, etc.) durch gezielte **bilanzpolitische Maßnahmen**, welche nicht zuletzt durch die Vielzahl von Wahlrechten (z.B. Höchstansatz versus Mindestansatz bei den Herstellungskosten gem. § 206 Abs. 3 öHGB) und Einschätzungsspielräumen (z.B. Bewertung von Rückstellungen)⁴² im HGB eröffnet werden, möglichst positiv zu beeinflussen. Allerdings ist zu beachten, dass eine auf eine gute Bonität ausgerichtete Bilanzpolitik mit der bislang verfolgten Konzentration auf die Steuerminimierung durch eine Forcierung der Fremdfinanzierung und eine aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips tendenziell pessimistische Darstellung der Ergebnis- und Vermögenslage im handelsrechtlichen Jahresabschluss konfliktieren kann.⁴³ Es kommt zu einem „trade-off“ zwischen steuerlicher Bilanzierung und Bilanzierung unter Rating-Gesichtspunkten.

In diesem Zusammenhang sei noch angemerkt, dass auch eine nur dem Ziel der Erreichung eines besseren Ratings verpflichtete Bilanzpolitik letztlich bloß ein Spiel zwischen Intelligenz und Gegenintelligenz auslöst. Wird nur die Abbildung und nicht die dahinter liegende Realität, d.h. die Bonität verbessert, so werden die Kreditinstitute diese Verzerrung mit der Zeit immer besser in den Ratingsystemen zu berücksichtigen wissen (Backtesting). Die bei den Kreditinstituten aus der Aufdeckung von zu

³⁹ Zum Begriff „Rating“ vgl. *Everling*, Externes Rating, in: WISU 2004, S. 179.

⁴⁰ Vgl. *Geyer/Hanke/Littich/Nettekoven*, Grundlagen der Finanzierung, Wien 2003, S. 216.

⁴¹ Vgl. *Bruckner*, Leitfaden zu Basel II und Rating des Instituts der Österreichischen Steuerberater, Wien 2004, S. 10; vgl. auch *Winkeljohann*, Basel II und Rating: Auswirkungen auf den Jahresabschluss und dessen Prüfung, in: WPg 2003, S. 390.

⁴² Beeinflussungsmöglichkeiten durch Sachverhaltsgestaltungen und Ermessensausübung finden sich allerdings in jedem Rechnungslegungssystem wieder und lassen insofern keine Präferenzierung zu Gunsten des einen oder anderen Normensystems zu; vgl. *Becker/Müller*, Implikationen der Rating-gestützten Kreditvergabe für mittelständische Unternehmen, in: Controlling 2003, S.539; ebenso *Küting/Ranker/Wohlgemuth*, Auswirkungen von Basel II auf die Praxis der Rechnungslegung, in: FB 2004, S. 98.

⁴³ Vgl. *Becker/Müller*, Implikationen der Rating-gestützten Kreditvergabe für mittelständische Unternehmen, in: Controlling 2003, S. 538; vgl. auch *Kempf*, „Steuern sparen, koste es was es wolle“ ist passé – Umdenken auch wegen Basel II, in: DB Heft 42 vom 17.10.2003, S. I.

positiven und daher falschen Abbildungen entstehenden Kosten werden auf die Kreditnehmer abgewälzt werden, so dass sich bewusste Fehlabbildungen mittel- bis langfristig nicht rechnen werden.⁴⁴

Da die **IAS/IFRS** aufgrund umfangreicher Anhangangaben und Erläuterungen sowie einer geringeren Anzahl von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten eine bessere Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ermöglichen, dürften die Kreditinstitute in Zukunft von mittelständischen Unternehmen im Rahmen des Ratingprozesses ohnehin eine Rechnungslegung nach IAS/IFRS verlangen,⁴⁵ was ebenfalls für die weiter oben bereits propagierte Übernahme der IAS/IFRS auch in den Einzelabschluss sprechen würde.⁴⁶ Weiters wird die sich für das KMU-Management aus Basel II ergebende Notwendigkeit zur Einführung von Transparenz schaffenden **Controlling-Instrumenten**⁴⁷ durch einen Übergang auf eine Bilanzierung nach IAS/IFRS erleichtert, da sich ein am True-and-Fair-View-Prinzip ausgerichteter IAS/IFRS-Abschluss, wie bereits weiter oben erwähnt, viel besser als ein vom Vorsichtsprinzip dominierter Jahresabschluss nach öHGB für Zwecke der operativen und wertorientierten Unternehmenssteuerung eignet.⁴⁸

Kombiniert man unter Aufrechterhaltung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes die Umstellung auf IAS/IFRS mit einer zinsbereinigten Gewinnsteuer, dann wird auch der zuvor angesprochene Zielkonflikt zwischen steuerminimierender und Rating-konformer Bilanzpolitik aufgelöst, da im Falle eines Abzugs fiktiver Eigenkapitalzinsen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage alle die Steuerlast bislang reduzierenden bilanzpolitischen Maßnahmen ihre rentabilitätssteigernde Wirkung verlieren.⁴⁹ Die durch Basel II notwendig gewordene Stärkung der Eigenkapitalfinanzierung könnte durch die Einführung eines finanzierungsneutralen Steuersystems wesentlich erleichtert werden und dazu beitragen, dass der in Österreich noch in den Kinderschuhen steckende Markt für Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen (z.B. belegt Österreich bei **Venture Capital-Finanzierungen** im internationalen Vergleich regelmäßig einen der letzten Plätze) an Bedeutung gewinnt.⁵⁰

⁴⁴ Vgl. *Becker/Müller*, Implikationen der Rating-gestützten Kreditvergabe für mittelständische Unternehmen, in: *Controlling* 2003, S. 540

⁴⁵ Anderer Ansicht *Küting/Ranker/Wohlgemuth*, Auswirkungen von Basel II auf die Praxis der Rechnungslegung, in: *FB* 2004, S. 97 ff: „Allgemein ist bisher kein Nachweis dergestalt gelungen, dass die Güte der Information für die Zwecke des Ratings nach IFRS höher sein könnte als nach HGB, da z.B. jedem „Mehr“ an Zukunftsprognose ein „Weniger“ an Objektivität entgegensteht.“

⁴⁶ Vgl. *Böcking*, IAS für Konzern- und Einzelabschluss?, in: *WPg* 2001, S. 1439.

⁴⁷ Vgl. *Wehrmann/Schöneis*, Auswirkungen von BASEL II auf das strategische Controlling, in: *Controlling* 2004, S. 92; vgl. auch *Küting/Ranker/Wohlgemuth*, Auswirkungen von Basel II auf die Praxis der Rechnungslegung, in: *FB* 2004, S. 103

⁴⁸ Vgl. *Auer*, Buchhaltung – Bilanzierung – Analyse, 3. Aufl., Wien 2003, S. 31 f.; vgl. auch *Barth/Stehr/Allmendinger*, Auswirkungen von Basel II auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen, in: *WISU* 2002, S. 1260 sowie *Bruns/Wiederhold*, IAS/IFRS für nicht kapitalmarktnotierte Unternehmen, in: *Haller* (Hrsg.), Internationale Rechnungslegungsstandards für Österreich, Wien 2004, S. 109.

⁴⁹ Vgl. *Wala*, Maßgeblichkeitsprinzip und zinskorrigierte Unternehmenssteuerung: Ein Königsweg für Österreich?, in: *RdW* 2000, S. 636 f.

⁵⁰ Die durchschnittliche Eigenkapitalquote der österreichischen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) lag im Zeitraum Mitte 2001 bis Mitte 2002 nur bei 16,2%, der durchschnittliche Anteil an Bankverbindlichkeiten am Gesamtkapital lag im selben Zeitraum bei 37,6%; vgl. *Bruckner*, Leitfaden zu Basel II und Rating des Instituts der Österreichischen Steuerberater, Wien 2004, S. 2 f.

5. Betriebswirtschaftliche Anmerkungen zur Steuerreform 2004

5.1. Die Tarifreform im Lichte der Flat-Tax-Debatte

Die Änderung des **Einkommensteuertarifs** wird als Kernstück der Steuerreform 2004/05 gesehen.⁵¹ Die tariftechnische Ausgestaltung durch Angabe von zwei Durchschnittsteuersätzen für zwei herausgegriffene Einkommen (25.000 und 51.000) ist international unüblich, intransparent und führt letztlich dazu, dass die Grundcharakteristik des österreichischen Einkommensteuertarifs, welche in der direkten Progression des Einkommensteuersystems besteht, durch die Reform nicht verändert wird.⁵²

Allokationstheoretisch negativ zu beurteilen ist die Tatsache, dass abgesehen von den Einkommensintervallen von EUR 8.900 bis EUR 10.000 und von EUR 22.000 bis EUR 25.000 die Grenzsteuersätze des Tarifs 2005 über jenen des Tarifs 2003 liegen,⁵³ wobei der hohe Eingangsteuersatz von 38,3% als besonders problematisch einzustufen ist. Die damit einhergehenden negativen Beschäftigungsanreize könnten die Anstrengungen der Regierung auf Eindämmung der Schattenwirtschaft und auf Bekämpfung der Arbeitslosigkeit konterkarieren.⁵⁴

Im Übrigen sprechen aus betriebswirtschaftlicher Sicht viele Argumente für die Einführung eines **flachen Steuertarifs** (Flat Tax), von denen in der Folge nur einige wenige wiedergegeben werden sollen.⁵⁵

- Horizontale Steuergerechtigkeit verlangt die Gleichbehandlung von Individuen mit identischer steuerlicher Leistungsfähigkeit. Vertikale Steuergerechtigkeit erfordert nach der traditionellen Interpretation die Anwendung eines Tarifs mit progressiver Wirkung. Eine progressive Wirkung, d.h. einen mit steigender Bemessungsgrundlage zunehmenden Durchschnittsteuersatz, erreicht man bekanntlich auch durch das Vorschalten eines Grundfreibetrags vor einen proportionalen Tarif (indirekte Progression). Ein progressiver Tarif muss daher keinesfalls zunehmende Grenzsteuersätze aufweisen.⁵⁶
- Bei Inflation, auch wenn sie wie in den 90er Jahren auf geringem Niveau gehalten werden kann, steigen die Einkommen, ohne dass sich damit die steuerliche Leistungsfähigkeit erhöht. Besteuert man direkt progressiv, wächst ein solches System auch dann aus der Steuergerechtigkeit heraus, wenn der Tarif vorher als gerecht empfunden worden sein sollte (kalte Progression).

⁵¹ Für einen Überblick über die Änderungen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Steuerreformgesetz 2005 vgl. z.B. *Gierlinger/Müller*, Übersicht über geplante Änderungen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch das Steuerreformgesetz 2005, in: SWK 2004, S. T 91 ff.

⁵² Vgl. *Pruckner/Winner*, Der neue Einkommensteuertarif 2005 – Ein „großer Wurf“!?, in: ÖStZ 2004, S. 98 f.; vgl. auch *Mack*, Der neue Einkommensteuertarif 2005 – Durchschnittsteuersatz- oder Grenzsteuersatztarif, in: SWK 2004, S. T 63.

⁵³ Vgl. *Bruckner/Achzet*, Die Eckpfeiler der 2. Etappe der großen Steuerreform 2004/05, in: ÖStZ 2004, S. 39.

⁵⁴ Vgl. *Pruckner/Winner*, Der neue Einkommensteuertarif 2005 – Ein „großer Wurf“!?, in: ÖStZ 2004, S. 93.

⁵⁵ Zu den Vorzügen einer Flat Tax sowie zum aktuellen Diskussionsstand in Deutschland vgl. ausführlich das Gutachten „Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung“ des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Juli 2004.

⁵⁶ Vgl. *Vorwold*, Ablösung der Einkommen- und Körperschaftsteuer?: das Modell der sog. Flat Tax – Ein Diskussionsbeitrag aus der US-amerikanischen Steuerwissenschaft, in: WPg 2003, S. 808.

- Weiters wird argumentiert, dass die sozialpolitische Redistributionsfunktion des Staates eine direkte Steuerprogression notwendig mache. Eine solche Umverteilung zugunsten bestimmter sozial anerkannter Bedarfe erfolgt jedoch bereits durch das aus Steuermitteln finanzierte Angebot funktionstüchtiger öffentlicher Leistungen. „So würde z.B. das öffentliche Schulwesen unter einem proportionalen Tarif durch die Bezieher höherer Einkommen stärker mitfinanziert als durch Einkommensschwächere. Der Nutzen, den der jeweilige Steuerpflichtige aus dieser staatlichen Einrichtung zieht ist jedoch ... nicht äquivalent zu seinem Finanzierungsbeitrag, sondern richtet sich danach, ob und wie viele Kinder er zur Schule schickt. ... Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass schon bei einem proportionalen Tarif dem Umverteilungsgedanken des Sozialstaatsprinzips Rechnung getragen ist.“⁵⁷
- Es lässt sich zeigen, dass bei einem direkt progressiven Steuertarif im Zeitablauf **schwankende Einkommen** stärker belastet werden als konstante Einkommen gleicher durchschnittlicher Höhe,⁵⁸ was in einer periodenübergreifenden Betrachtung offensichtlich im Widerspruch zum Postulat der horizontal gleichmäßigen Besteuerung steht.⁵⁹
- Bei der 34%igen (bzw. ab 2005 25%igen) Körperschaftsteuer handelt es sich de facto um nichts anderes als eine zuverlässige und kostengünstige Quellensteuer, die von der Kapitalgesellschaft für Rechnung der Anteilseigner von dem von ihr für diese erwirtschafteten Einkommen abgeführt wird. Wenn jedoch das Steuersystem gestaffelte Steuersätze hat, wird eine solche Besteuerung an der Quelle problematisch: Wenn jeder Eigentümer zum für ihn richtigen Steuersatz besteuert werden soll, dann müsste der Betrieb erst den für jeden Eigentümer zutreffenden Steuersatz feststellen und dann diesen Satz auf das Einkommen anwenden, das vom Betrieb für den jeweiligen Eigentümer erwirtschaftet wurde. Eine klassische Körperschaftsteuer ist bei wirtschaftlicher Betrachtung deshalb nur dann mit dem Prinzip der synthetischen Einkommensbesteuerung zu vereinbaren, wenn für alle Eigentümer der gleiche flache Steuersatz gilt.⁶⁰

Andererseits hat eine direkt progressive Einkommensteuer gegenüber einer Flat Tax den Vorteil, dass sie als passives Instrument der **automatischen Konjunkturstabilisierung** eingesetzt werden kann. Diese aus stabilitätspolitischer Sicht positive Eigenschaft einer progressiven Einkommensteuer ist angesichts der Tatsache, dass in der EU die Souveränität über den Einsatz diskretionärer Geld- und Fiskalpolitik ganz oder teilweise auf die EU-Ebene verlagert wurde, nicht zu unterschätzen.⁶¹ In einer

⁵⁷ Elicker, Kritik der direkt progressiven Einkommensbesteuerung – Plädoyer für die „flache Steuer“ aus rechtswissenschaftlicher Sicht, in: StuW 2000, S. 16; vgl. auch Nowotny, Steuerreformen in Europa – Überblick und Einschätzung, in: Zukunft 03/2004, S. 22 f.

⁵⁸ Ebenso zahlen Steuerpflichtige, die ein gegebenes Gesamteinkommen während einer kürzeren Lebensarbeitszeit verdienen, mehr Steuern.

⁵⁹ Für einen mathematischen Beweis vgl. Homburg, Allgemeine Steuerlehre, 2. Aufl., München 2000, S. 72 f.

⁶⁰ Vgl. Hall/Rabushka, Flat Tax – Das Steuerreformmodell der Zukunft, Wien 1998, S. 92, vgl. auch Vorwold, Ablösung der Einkommen- und Körperschaftsteuer?: das Modell der sog. Flat tax – Ein Diskussionsbeitrag aus der US-amerikanischen Steuerwissenschaft, in: WPg 203, S. 811.

⁶¹ Vgl. Schratzenstaller, Zur Steuerreform 2005, in: WIFO-Monatsberichte 2003, S. 894.

gesamthaften Betrachtung,⁶² die allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, überwiegen nach Ansicht der Verfasser dennoch die Argumente zugunsten eines flachen Steuertarifs.

5.2. Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne

Bereits im Rahmen der ersten Etappe der Steuerreform 2004/05 wurde durch das BGB 2003 die **begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne** gem. § 11a öEStG eingeführt. Nach dieser Regelung können bilanzierende Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften), die Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, zur Förderung der Eigenkapitalbildung den laufenden Gewinn eines Wirtschaftsjahres in Höhe des Eigenkapitalanstiegs, maximal jedoch EUR 100.000, begünstigt (nämlich mit dem halben Durchschnittsteuersatz) besteuern. Kommt es bei Inanspruchnahme der Begünstigung in einem der folgenden sieben Wirtschaftsjahre zu einem Eigenkapitalabbau, so führt dies zu einer Nachversteuerung.⁶³

Die Absicht, der derzeit bestehenden steuerlichen Diskriminierung der Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung künftig entgegenzuwirken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der dafür eingeschlagene Weg einer begünstigten Besteuerung thesaurierter Gewinne von bilanzierenden Einzelunternehmen und Mitunternehmern bilanzierender Mitunternehmerschaften ist jedoch aus folgenden Gründen abzulehnen:⁶⁴

- Zunächst sprechen **Gerechtigkeitsüberlegungen** gegen diese Regelung. So stellt sich zunächst die Frage, warum z.B. die aus Realinvestitionen eines Gewerbetreibenden resultierenden Gewinne steuerlich förderungswürdiger sein sollen als Gewinne aus ebenfalls Arbeitsplätze schaffenden Realinvestitionen Selbständiger im Dienstleistungssektor (z.B. Ordinationsausstattung von Röntgenärzten).⁶⁵ Da außerdem die Erlangung günstiger Unternehmenssteuertarife an die Einbehaltung von Gewinnen geknüpft wird, kann derjenige nicht in den Genuss der Steuervorteile kommen, der auf Gewinnentnahmen für seinen Lebensunterhalt angewiesen ist. Da dies gerade bei Kleinunternehmen der Fall ist, werden diese von der geplanten Neuregelung kaum profitieren können, was ebenfalls bedenklich erscheint.
- Aus allokativer Sicht ist insbesondere der aus der Nachversteuerung von Gewinnentnahmen resultierende „**Lock-in-Effekt**“ zu kritisieren. So kann es dazu kommen, dass einmal thesaurierte Mittel trotz einer besseren externen Anlagealternative im Unternehmen gebunden bleiben: Die Reallokation des Kapitals in ein rentableres Projekt außerhalb des thesaurierenden Unterneh-

⁶² Für eine umfassende Darstellung der Vorteile eines flachen Steuertarifs vgl. *Wala*, Plädoyer für einen flachen Einkommen- und Körperschaftsteuertarif, in: RdW 2001, S. 245.

⁶³ Besonders problematisch ist, dass der Nachversteuerungsbetrag nach der Verwaltungsmeinung in das zu versteuernde Einkommen einzubeziehen ist, da „*die Berücksichtigung ein und desselben Gewinnes in zwei verschiedenen Jahren im Rahmen der Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zuwiderläuft.*“; *Kristen*, Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne: Rechtsformneutralität, Nachversteuerung und Sanierungsgewinne, in: SWK 2004, S. S 575.

⁶⁴ Vgl. *Wala/Szauer*, Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne – Darstellung und Kritik, in: SWK 2003, S. S 481. Für eine ausführliche Analyse der neuen Bestimmung vgl. insb. *Kristen*, Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne: Rechtsformneutralität, Nachversteuerung und Sanierungsgewinne, in: SWK 2004, S. S 569.

⁶⁵ Vgl. *Payerer*, Steuerreform 2004: Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne gem. § 11a EStG, in: ÖStZ 2003, S. 345.

mens unterbleibt immer dann, wenn der Renditevorsprung dieses Projekts die steuerlichen Nachteile aus einer Gewinnentnahme nicht gänzlich wettmachen kann.⁶⁶

- Kritisch ist weiter anzumerken, dass eine umfassende Eigenkapitalförderung jede Art von Eigenkapitalzufuhr fördern muss, also nicht nur die Innenfinanzierung aus thesaurierten Gewinnen, sondern auch die **Beteiligungsfinanzierung**.⁶⁷
- Schließlich führt die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen in Verbindung mit der Körperschaftsteuersenkung auf 25% im Rahmen der 2. Etappe der Steuerreform 2004/05 dazu, dass Steuerberater künftig komplexe und für deren Klienten somit teure Berechnungen anstellen müssen, um die im jeweiligen Einzelfall aus steuerlicher Sicht optimale Rechtsform ausfindig machen und anschließend mittels Umgründung installieren zu können. Dabei ist insbesondere zu kritisieren, dass die Wahl der steueroptimalen Rechtsform von zu prognostizierenden Ausprägungen bestimmter Parameter (künftige Gewinne, künftige Entnahmen bzw. Ausschüttungen) abhängt, und diese Schätzwerte sich ex post als unrichtig erweisen können.⁶⁸ Die somit verschärfte **Planungsunsicherheit** kann aufgrund des Ansatzes eines entsprechend erhöhten Risikozuschlags in den Investitionskalkülen potenzieller Unternehmer im Extremfall sogar dazu führen, dass wirtschaftlich sinnvolle unternehmerische Betätigungen negativ beurteilt werden und deshalb unterbleiben. Eine **rechtsformspezifische Besteuerung** kann außerdem dazu führen, dass eine aus wirtschaftlichen Erwägungen (z.B. Haftungs- und Risikobeschränkung, Finanzierungsmöglichkeiten, Leitungsbefugnis, etc.)⁶⁹ grundsätzlich vorzuziehenswerte Rechtsform aufgrund ihrer steuerlichen Unvorteilhaftigkeit nicht gewählt werden kann, und das Unternehmen somit gezwungen ist, unter suboptimalen gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu operieren.

Auch aus diesen Überlegungen heraus hätte die Einführung einer rechtsform-, finanzierungs- und ausschüttungsneutralen zinsbereinigten Gewinnsteuer einen sinnvolleren Reformschritt dargestellt.

⁶⁶ Vgl. *Winner*, Die deutsche Unternehmenssteuerreform – ein Vorbild für Österreich?, in: RdW 2000, S. 248; vgl. auch *Pernsteiner*, Der Steuergesetzgeber als Finanzmanager? – § 11a EStG 1988 als Eingriff in die unternehmerische Finanzierungsentscheidung, in: SWK 2003, S. T 184.

⁶⁷ *Kristen*, Begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne: Rechtsformneutralität, Nachversteuerung und Sanierungsgewinne, in: SWK 2004, S. S 569.

⁶⁸ Vgl. auch *Staringer*, Die „Größte Steuerreform der zweiten Republik“ und das Unternehmenssteuerrecht, in: ÖStZ 2003, S. 417. Führt man z.B. einen Rechtsformvergleich zwischen einem Einzelunternehmen und einer GmbH unter der stark vereinfachenden Annahme durch, dass das Unternehmen nur eine Periode lang existiert, und der erzielte Gewinn am Ende der Periode zur Gänze entnommen bzw. ausgeschüttet wird, dann ermittelt man wie folgt einen kritischen Gewinn G in Höhe von 134.640, ab dem sich die GmbH als aus steuerlicher Sicht vorteilhaftere Rechtsform herausstellt: $G \cdot 0,4375 = 17.085 + (G - 51.000) \cdot 0,5$. Rechnet der Unternehmer ex ante mit einem Gewinn von ca. 150.000 und gründet daher eine GmbH, kann sich diese Rechtsformwahl ex post als nachteilig erweisen, wenn am Ende der Periode tatsächlich nur ein Gewinn von z.B. 130.000 erzielt werden kann. Einen ausführlichen Überblick über die im Rahmen solcher Vorteilhaftigkeitsvergleiche anzustellenden Berechnungen geben *Tumpel/Kristen*, Steuerreform 2004/2005 und Rechtsformwahl – Teil 1, in: ÖStZ 2004, S. 162 ff. bzw. *Tumpel/Kristen*, Steuerreform 2004/2005 und Rechtsformwahl – Teil 2, in: ÖStZ 2004, S. 182 ff.

⁶⁹ Vgl. *Tumpel*, Steuern kompakt 2004, Wien 2004, S. 99.

5.3. Steueramnestie

Von *Aigner/Tumpel* wurde zwecks Stärkung der Eigenkapitalbasis österreichischer Unternehmen der Vorschlag gemacht, über **Amnestieregelungen** Anreize für inländische Steuerpflichtige zu schaffen, bislang illegalerweise nicht versteuertes, insbesondere im Ausland veranlagtes Kapital frei von verwaltungs-, beitrags- und steuerrechtlichen Konsequenzen wieder in österreichische Unternehmen zurückzutransferieren.⁷⁰

Der österreichische Steuergesetzgeber griff diese Überlegung in der Hoffnung auf einen Zufluss von bereits verloren geglaubten Steueransprüchen zunächst auf und sah in einem geplanten PauschAbgG eine Regelung vor, welche den Steuerpflichtigen bis spätestens 30.06.2005 die Möglichkeit einer 40%igen Nachzahlung von Abgabennachforderungen vor dem 01.01.2002 eröffnet hätte. Mit der Entrichtung dieser „Pauschalabgabe“ wäre die Strafbarkeit von damit in Zusammenhang stehenden Finanzvergehen erloschen. Schließlich wurde wegen massivem politischen Druck die Entscheidung getroffen, die Steueramnestie doch nicht durchzuführen.

Sausgruber/Winner konnten anhand einer empirischen Untersuchung für 20 OECD-Länder zwischen 1980 und 2000 nachweisen, dass Steueramnestien tendenziell sinkende Steueraufkommen zur Folge haben, da die nachteiligen Wirkungen auf die Steuermoral der Abgabepflichtigen bei einer Amnestie so hoch sind, dass die positiven Aufkommenseffekte aus der Reintegration vormaliger Steuerhinterzieher überkompensiert werden.⁷¹ *Sausgruber/Winner* resümieren: „Aus der Steuerhinterziehungsforschung ist hinlänglich bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit für Steuerhinterziehung negativ von der Aufdeckungswahrscheinlichkeit sowie der Höhe des Strafausmaßes und positiv von der Höhe der Grenzsteuersätze beeinflusst wird. Die Steuerreform 2005 bringt zwar Verschärfungen bei Finanzvergehen, führt aber in weiten Teilen des Einkommensteuertarifs zu empfindlichen Erhöhungen der Grenzsteuersätze. ... Letzteres dürfte die Steuerzahler noch stärker in die Hinterziehung treiben und würde den negativen Aufkommenseffekt einer Amnestie noch verstärken. Aus ökonomischer Sicht ist es somit eine kluge Entscheidung, die Steueramnestie nicht durchzuführen.“⁷²

5.4. Steuervereinfachung

Unbestritten ist, dass die vom Gesetzgeber im Vorfeld der Steuerreform 2004/05 angekündigte **Steuervereinfachung** in keiner Weise realisiert werden konnte,⁷³ Das Steuergesetz ist nur noch für Experten verständlich, die zahllosen Verästelungen der Gesetzesmaterie in die Sozialversicherung, den Finanzausgleich und die Wirtschaftspolitik eingeschlossen.⁷⁴ Dies wird jedoch von Steuererberatern

⁷⁰ Vgl. *Aigner/Tumpel*, Überlegungen zur steuerlichen Förderung der Stärkung der Eigenkapitalbasis – Amnestieregelung zur Eigenkapitalstärkung?, in: SWK 2003, S. T 92 ff.

⁷¹ Vgl. ausführlich *Sausgruber/Winner*, Steueramnestie abgesagt: Eine kluge Entscheidung?, in: ÖStZ 2004, S. 207 ff.

⁷² *Sausgruber/Winner*, Steueramnestie abgesagt: Eine kluge Entscheidung?, in: ÖStZ 2004, S. 211.

⁷³ So konnte sich der Steuergesetzgeber im Falle der verwaltungsaufwendigen und vergleichsweise bescheidene Steuereinkünfte zeitigenden **Bagatellsteuern** nur zu einem Nullsatz bei der Schaumweinsteuer sowie zu einer Absenkung der Biersteuer auf 2 Euro je Hektoliter durchringen.

⁷⁴ Dass der neue Formeltarif laut Pressemitteilung des Finanzministeriums „einen wesentlichen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung darstellt“, weil sich die Steuerbelastung künftig „auf einem Bierdeckel ausrechnen“ lässt, wird von den Verfassern dieser Arbeit als ein entbehrlicher Marketing-Gag des österreichischen Finanzstaatssekretärs interpretiert. Dieser sei daran erinnert, dass

sowie Vertretern der Steuerrechtswissenschaften traditioneller Weise nicht übermäßig bemängelt, da der heimische „Steuerdschungel“ für diese Gruppen ein interessantes berufliches Betätigungsfeld abgibt. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist die überbordende Komplexität des österreichischen Steuersystems allerdings negativ zu beurteilen, denn einige *„der besten Köpfe des Landes unter den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern arbeiten Tag und Nacht daran, Schlupflöcher in den Steuerbestimmungen zu finden. ... Das alles sind keine produktiven Aktivitäten in dem Sinn, dass etwas Wertvolles für die Gesellschaft geschaffen wird. Der einzige Zweck ist, manchen Steuerzahlern zu helfen, weniger Steuern zu zahlen. Die wahren Kosten sind jene Güter und Dienstleistungen, die diese talentierten Menschen produziert hätten, würden sie ihr Leben nicht der Umgehung des Steuersystems widmen ...“*⁷⁵ Auch **Gerechtigkeitsüberlegungen** würden für eine drastische Vereinfachung des österreichischen Steuersystems sprechen. So schreibt etwa *Schneider*: *„Die Einkommens- bzw. Gewinnermittlung muss so einfach wie möglich sein, um nicht ... nur gut Verdienenden Vorteile zu schaffen, weil nur sie sich Steuerspezialisten leisten können, die alle Ersparnismöglichkeiten ausloten.“*⁷⁶

5.5. Gruppenbesteuerung

Mit der Steuerreform 2004/05 wird in Österreich ein modernes **Gruppenbesteuerungskonzept** umgesetzt,⁷⁷ welches bei Vorliegen einer mehr als 50%igen Beteiligung insbesondere auch die Möglichkeit schafft, die Verluste ausländischer Gruppenmitglieder bei der österreichischen Gruppenmutter in Abzug zu bringen und so deren Berechnungsbasis für die Körperschaftsteuer zu reduzieren.⁷⁸ Sollte eine ausländische Tochter nach den Anfangsverlusten Gewinne schreiben und dann die Verluste durch Verlustvorträge im eigenen Land steuerbegünstigt verwerten, erfolgt bei der Gruppenmutter in Österreich eine Nachversteuerung, um eine doppelte Verlustverwertung zu vermeiden.⁷⁹

Die durch den neuen § 2 Abs. 8 öEStG sowie die neue Gruppenbesteuerung gem. § 9 öEStG verbesserte Verlustverrechnung bei oftmals riskanten, für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft mittel- bis langfristig jedoch enorm wichtigen Auslandsinvestitionen⁸⁰ ist grundsätzlich zu begrüßen und sollte auch dazu führen, dass Österreich als Zentrale für internationale Konzerne zuneh-

vor der Berechnung der Steuerlast die Bemessungsgrundlage ermittelt werden muss, und diese Ermittlung dürfte regelmäßig nicht auf einem Bierdeckel Platz finden; vgl. auch o.V., Profil vom 19. Jänner 2004, S. 18.

⁷⁵ *Hall/Rabushka*, Flat Tax – Das Steuerreformmodell der Zukunft, Wien 1998, S. 26 f.

⁷⁶ *Schneider*, Gewinnermittlung und steuerliche Gerechtigkeit, in: ZfbF 1971, S. 354.

⁷⁷ Für einen Überblick über die neue Gruppenbesteuerung vgl. z.B. *Tissot*, Die geplante Gruppenbesteuerung – Ein erster Überblick, in: SWK 2004, S. S 306.

⁷⁸ Die Beteiligung des Fiskus an unternehmerischen Risiken wird in der Literatur als wesentlicher Faktor für den Erfolg einer Volkswirtschaft gesehen, vgl. *Pummerer*, Unternehmenswagnis und Steuerreform, in: ÖStZ 2004, S. 2.

⁷⁹ *Gassner* weist in diesem Zusammenhang auf folgende Problematik hin: *„So würde z.B. ein Verlust im Ausland, der mangels Körperschaftsteuer im betreffenden Staat dort nie zur Verwertung kommen kann, in Österreich auch dann nie zur Nachversteuerung kommen, wenn dem Auslandsverlust sagenhaft hohe Auslandsgewinne folgen sollten. Österreich würde gerade mit einer solchen Lösung zu einem Eldorado internationaler Verlustverwertung, die alle Grundsätze der OECD betreffend Harmful Tax Competition ... ad absurdum führte. Das kann aber nicht der Sinn der Berücksichtigung von Auslandsverlusten sein.“*; *Gassner*, Die neue Gruppenbesteuerung – Stärken und Schwächen des Begutachtungsentwurfes, in: SWK 2004, S. 352.

⁸⁰ Für eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Theorien über Direktinvestitionen im Ausland vgl. *Perlitz*, Internationales Management, 4. Aufl., Stuttgart 2000, S. 98 ff.

mend interessant werden wird.⁸¹ Sie ist auch aus der Sicht des Europarechts geboten, um Auslandsdiskriminierungen zu vermeiden.⁸²

Allerdings weist das neue Gruppenbesteuerungskonzept auch einige Schwächen auf.⁸³ Beispielsweise ist die aus Gründen der einfacheren Administration fehlende Zwischengewinneliminierung zu bemängeln: „Bei Verkäufen innerhalb der Gruppe kommt es zu keiner Realisierung des Gewinns am Markt. ... Dadurch stellt sich auch die Frage der Ermittlung eines angemessenen Verkaufspreises und damit die gesamte Problematik der Verrechnungspreise. Folgt die Gruppenbesteuerung dem Konsolidierungskonzept – z.B. in den USA –, treten diese Probleme nicht auf.“⁸⁴ Möglicherweise hätte man bei der Einführung einer Gruppenbesteuerung noch etwas länger zuwarten sollen, da die Europäische Kommission derzeit ohnehin die Einführung einer EU-weit harmonisierten Steuerbemessungsgrundlage auf der Basis (konsolidierter) **IAS/IFRS-Abschlüsse** überlegt.⁸⁵

6. Abschließende Bemerkungen

Die obigen Ausführungen haben verdeutlicht, dass die Steuerreform 2004/05 aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht wirklich als „großer Wurf“ bezeichnet werden kann. Zweifellos verbessert sich die Standortattraktivität Österreichs, Strukturreformen sowie eine radikale Vereinfachung des österreichischen Steuersystems (z.B. durch die Einführung eines flachen Steuertarifs) bleiben jedoch aus. *Frühwirth/Schwaiger* haben gezeigt, dass die Senkung des Körperschaftsteuertarifs von 34% auf 25% (unter bestimmten Bedingungen) für thesaurierende Kapitalgesellschaften zu einer Irrelevanz der Kapitalstruktur führt⁸⁶ und damit ebenso wie die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen zu einer Verminderung der steuerlichen Benachteiligung der Eigen- gegenüber der Fremdfinanzierung beiträgt.⁸⁷ Dem nicht zuletzt im Hinblick auf eine Insolvenzprophylaxe berechtigten Wunsch nach einer Stärkung der Eigenkapitalbasis österreichischer Unternehmen hätte der Gesetzgeber allerdings nach Ansicht der Verfasser durch die Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer bei gleichzeitiger Abschaffung der 1%igen **Gesellschaftssteuer** besser nachkommen können. Dieses bewertungsneutrale Besteuerungskonzept würde auch eine administrative Kosten reduzierende Harmonisierung von externem, internem und steuerlichem Rechnungswesen auf Basis

⁸¹ Vgl. auch o.V., Gruppenbesteuerung: Der große Wurf? – KPGM-Analyse zur neuen Gruppenbesteuerung, in: Finanznachrichten 05/2004, S. 22 f.

⁸² *Gassner*, Die neue Gruppenbesteuerung – Stärken und Schwächen des Begutachtungsentwurfes, in: SWK 2004, S. S. 351.

⁸³ Vgl. ausführlich *Gassner*, Die neue Gruppenbesteuerung – Stärken und Schwächen des Begutachtungsentwurfes, in: SWK 2004, S. S. 347 ff.

⁸⁴ *Stefaner*, Die neue Gruppenbesteuerung in Österreich als Kernstück der Steuerreform, in: SWK 2004, S. S. 312.

⁸⁵ „Da die Steuersätze von den einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt werden, und die Steuern den Mitgliedstaaten zufließen sollen, ist die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage nach einem vereinbarten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten aufzuteilen“; Europäische Kommission, Die Anwendung der „International Accounting Standards“ (IAS) ab 2005 und ihre Implikationen für die Schaffung einer konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU, Konsultationspapier Februar 2003, S. 5.

⁸⁶ Vgl. *Frühwirth/Schwaiger*, Der Einfluss der Steuerreform 2005 auf die optimale Kapitalstruktur österreichischer Kapitalgesellschaften, in: RWZ 2004, S. 185 ff.

⁸⁷ Vgl. *Hirschler/Finkenzeller*, Die Auswirkungen der Steuerreform 2005 auf den Unternehmensstandort Österreich. Ein quantitativer Belastungsvergleich mit den EU-Beitrittsstaaten; in: ÖStZ 2004, S. 253.

der IAS/IFRS ermöglichen. Einer nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich wäre auch eine Senkung der beschäftigungsfeindlichen **Lohnnebenkosten** dienlich gewesen.⁸⁸ Dass es zu keiner stärkeren **Ökologisierung des Steuersystems** gekommen ist, kann hingegen verkraftet werden,⁸⁹ da der Staat einerseits nicht über das notwendige Wissen verfügt, um durch ein gezielt aneutral wirkendes Steuerrecht die Marktallokation des Nichtsteuerfalls zu verbessern und andererseits sich die globale Umweltqualität durch isolierte Maßnahmen einer kleinen Volkswirtschaft ohnehin nicht merklich verbessern lässt.⁹⁰

⁸⁸ Vgl. *Fürst*, Aktuelle wirtschaftspolitische Herausforderungen, in: *conturen* 2003, S. 48.

⁸⁹ Im Zuge der Steuerreform 2004/05 wurde eine begünstigte Besteuerung von **Agrardiesel** eingeführt.

⁹⁰ Vgl. *Richter*, Über die Ineffizienz einer nationalen Energiesteuer, in: *WiSt* 1997, S. 129.

2004 erschienene Titel

Working Paper Series No. 1

Christian Cech: Die IRB-Formel zur Berechnung der Mindesteigenmittel für Kreditrisiko. Laut Drittem Konsultationspapier und laut „Jänner-Formel“ des Baseler Ausschusses. Wien März 2004.

Working Paper Series No. 2

Johannes Jäger: Finanzsystemstabilität und Basel II - Generelle Perspektiven. Wien März 2004.

Working Paper Series No. 3

Robert Schwarz: Kreditrisikomodelle mit Kalibrierung der Input-Parameter. Wien Juni 2004.

Working Paper Series No. 4

Markus Marterbauer: Wohin und zurück? Die Steuerreform 2005 und ihre Kritik. Wien Juli 2004.

Working Paper Series No. 5

Thomas Wala / Leonhard Knoll / Stephanie Messner / Stefan Szauer: Europäischer Steuerwettbewerb, Basel II und IAS/IFRS. Wien August 2004.

Working Paper Series No. 6

Thomas Wala / Leonhard Knoll / Stephanie Messner: Temporäre Stilllegungsentscheidung mittels stufenweiser Grenzkostenrechnung. Wien Oktober 2004.

Working Paper Series No. 7

Johannes Jäger / Rainer Tomassovits: Wirtschaftliche Entwicklung, Steuerwettbewerb und *politics of scale*. Wien Oktober 2004.

Working Paper Series No. 8

Thomas Wala / Leonhard Knoll: Finanzanalyse - empirische Befunde als Brennglas oder Zerrspiegel für das Bild eines Berufstandes? Wien Oktober 2004.

Working Paper Series No. 9

Josef Mugler / Clemens Fath: Added Values durch Business Angels. Wien November 2004.

Andreas Breinbauer / Rudolf Andexlinger (Hg.): Logistik und Transportwirtschaft in Rumänien. Marktstudie durchgeführt von StudentInnen des ersten Jahrgangs des FH-Studiengangs „Logistik und Transportmanagement“ in Kooperation mit Schenker & Co AG. Wien Frühjahr 2004.

Christian Cech / Michael Jeckle: Integrierte Risikomessung für den österreichischen Bankensektor aus Analystenperspektive. Studie in Kooperation mit Walter Schwaiger (TU Wien). Wien November 2004.

Robert Schwarz / Michael Jeckle: Gemeinsame Ausfallswahrscheinlichkeiten von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen. Studie in Kooperation mit dem „Österreichischen Kreditschutzverband von 1870“. Wien November 2004.

Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H.
A-1020 Wien, Wohlmutstraße 22, Tel: ++43 /1/720 12 86, Fax: ++43 /1/720 12 86 /19
e-mail: info@fh-vie.ac.at, <http://www.fh-vie.ac.at>

